S T A D T S E N D E N H O R S T

VORSCHRIFTENSAMMLUNG

S A T Z U N G
zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und zur Erhebung von Beiträgen

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
- Ratsbeschluss vom 29.03.2007	01.08.2007
- 1. Änderung vom 26.06.2008 Ratsbeschluss vom 19.06.2008	01.08.2008
- 2. Änderung vom 10.12.2010 Ratsbeschluss vom 09.12.2010	01.08.2011
- 3. Änderung vom 29.06.2012 Ratsbeschluss vom 28.06.2012	01.07.2012
- 4. Änderung vom 27.04.2015 Ratsbeschluss vom 23.04.2015	01.08.2015
- 5. Änderung vom 14.05.2018 Ratsbeschluss vom 03.05.2018	01.08.2018
- 6. Änderung vom 02.05.2022 Ratsbeschluss vom 28.04.2022	01.08.2022
- 7. Änderung vom 15.07.2024 Ratsbeschluss vom 27.06.2024	01.08.2024

S A T Z U N G
zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und zur Erhebung von Beiträgen vom 02.04.2007 7. Änderung vom 15.07.2024

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.10.1069 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen:[1]

§ 1
Offene Ganztagsgrundschule an den Grundschulen in der Stadt Sendenhorst

(1) Die Stadt Sendenhorst ist Trägerin des Betreuungsangebotes der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) an der Ludgerus-Schule Albersloh und der Kardinal-von-Galen-Schule Sendenhorst.

Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote).

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS, die sich aus dem schulspezifischen Konzept der Schulen ergeben, gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 – 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

(3) Für die Teilnahme sind von den/ dem/ der Erziehungsberechtigten der Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren für jeden Monat des Jahres an die Stadt Sendenhorst zu entrichten.

§ 2
Aufnahme und Teilnahme

(1) Die Teilnahme setzt eine freiwillige Anmeldung voraus (grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.

(2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidung

erhalten/ erhält der/ die Erziehungsberechtigte/n einen Bescheid der Stadt Sendenhorst. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des betroffenen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung im Sinne von Abs. 1 erforderlich.

(3) Nach Zulassung sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, an Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die in der OGS eingesetzte Gruppenleitung in Absprache mit der Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 3
Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

(1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die/ den Erziehungsberechtigte/n ist in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats, längstens bis Ende Juni eines Jahres, möglich bei

a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
c) einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als sechs Wochen andauert,
d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

In anderen Fällen als nach Buchstabe a bis d) ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Zulassung einer Schülerin/ eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn

a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den/dem/der Erziehungsberechtigten von diesen/ diesem/ dieser nicht mehr möglich gemacht wird,
c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
e) die/der Erziehungsberechtigte/n mit der Entrichtung des Teilnahmebeitrages für mehr als zwei Monate in Verzug sind,
f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

§ 4
Beitrag

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung:

Beitragsgruppe	Elterneinkommen		Monatsbeitrag
BG 1	bis	33.000 €	0,00 €
BG 2	bis	42.000 €	56,00 €
BG 3	bis	51.000 €	85,00 €
BG 4	bis	60.000 €	113,00 €
BG 5	bis	69.000 €	142,00 €
BG 6	bis	78.000 €	171,00 €
BG 7	bis	87.000 €	199,00 €
BG 8	über	87.000 €	228,00 €

(2) Die Beitragssatzung ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinnes des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – in den jeweils gültigen Fassungen – sind nicht hinzuzurechen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(5) Das Einkommen wird durch Selbsterklärung der Gebührenpflichtigen festgestellt und ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen

nachzuweisen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(6) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei fortbestehender Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.

(7) Die zusätzlich zur Teilnahmegebühr zu zahlenden Kostenbeiträge für das Mittagessen der teilnehmenden Kinder müssen gesondert an die Gruppenleitung der OGS entrichtet werden.

§ 5
Beitragsermäßigung/Beitragserlass

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagsgrundschule oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 70 % und für jedes weitere Kind von 100 % gewährt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichten und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SG XII) (§§ 27 ff., §§ 41 SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(3) Auf begründeten Antrag kann der monatliche Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für eine krankheitsbedingte Verhinderung zur Teilnahme von mehr als zwei Monaten.

§ 6
Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid der Stadt Sendenhorst festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird für jeden Monat des Jahres im Voraus fällig. Er wird von einem Bankkonto des/ der Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom/ von der Beitragspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.

(3) Beitragspflichtig sind die/ der Erziehungsberechtigte/n des Kindes. Bei mehreren Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

a) Verheiratete und unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind,
b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personensorge und/oder Vermögenssorge ausüben.

(4) Eine Verhinderung zur Teilnahme von weniger als zwei Monaten entbindet nicht von der Beitragspflicht. Ebenso befreit eine unregelmäßige Teilnahme nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(5) In den Fällen des Ausschlusses gem. § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats.

(6) Rückständige Teilnahmebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Unvollständige oder unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. [2]

---

[1] Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 27.06.2024 vom Rat beschlossene 7. Änderung enthält eine eigenständige Präambel.

[2] Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 7. Änderung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.